

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 44

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

L'année militaire, revue annuelle des faits relatifs aux armées française et étrangères,

Première Année. 1877. Paris, Librairie militaire Berger-Levrault et Comp., 1878.

Das vorliegende, sehr verdienstvolle Unternehmen stellt sich zur Aufgabe alljährlich zu berichten:

1. Ueber die in der französischen Armee im Laufe des Vorjahrs stattgehabten Modificationen und Veränderungen in Bezug auf Taktik, Organisation oder Bewaffnung.
2. Ueber die in den fremden Armeen modifizirten oder veränderten gleichen Gegenstände.
3. Ueber die im Vorjahr stattgefundenen militärischen Ereignisse (Expeditionen, Feldzüge).
4. Ueber verschiedene, speziell die französische Armee berührende Angelegenheiten, Ernennungen, Avancements-Tableau, Necrologe, bibliographische Mittheilungen u. s. w. In dieser Abtheilung befindet sich auch ein zum Nachsehen höchst bequem eingerichteter und für den Militär, wie Politiker, gleich brauchbarer Tages-Kalender des Vorjahres. (1877.)

Wir wünschen der Année militaire den Erfolg, den diese Publikation verdient, und empfehlen sie allen — selbstverständlich allen Militär-Bibliotheken — welchen es wünschenswerth erscheint, nicht allein eine genaue Kenntniß der französischen Armee zu haben, sondern auch von allen in derselben sich vollziehenden Veränderungen stets auf dem Laufenden erhalten zu werden.

J. v. S.

Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. (Verordnung über Strafausführung) Da während des diesjährigen Truppenzusammenganges die den fehlbaren Soldaten auferlegten Strafen nicht sofort verhübt werden konnten, so wurden die Betroffenen nach gesuchter Dienstentlassung und zwar im selben Kanton, wo dieselbe stattgefunden, sofort zur Verbübung des ihnen auferlegten Strafmaßes angehalten. Ohne selten der Bestraften auf Widerspruch zu stoßen, wurde das eidg. Militärdepartement jedoch von den Militärbehörden der Kantone, in welchen die fehlbaren Militärs ihre Strafe zu verbüßen hatten, mit hierauf bezüglichen Anfragen aufgegangen. Um diese Fragen endgültig zu regeln, hat hierauf das eidg. Militärdepartement an sämmtliche kantonale Militärbehörden, Divisionäre, Waffenhefe u. s. w. nachstehendes Circular erlassen, welches wir hier im Vorlaute mittheilen:

„Um die bisher zu Tage getretenen Unzulänglichkeiten bei der Verbübung der Strafen nach beendigtem Dienste für die Zukunft zu vermeiden, findet sich das Departement veranlaßt zu verfügen: 1) Es ist nur in solchen Fällen die Verbübung einer im Instructionsdienste auferlegten Strafe nach dem Dienste anzutreten, wo dieses als nothwendige Verschärfung angezeigt ist, oder wo die Strafvollstehung während des Dienstes auf besondere Schwierigkeiten stoßen würde. 2) Wenn der Strafvollzug nach dem Dienste stattfinden soll, so sind die betreffenden Militärs bei der kantonalen Entlassung der Corps zum unmittelbaren Antritt der Strafe zu verhüten. Die Corpscommandanten haben daher den kantonalen Militärbehörden rechtzeitig die nöthigen bezüglichen Mittheilungen zu machen. Ausnahmsweise können Militärs, welche eine Strafe nach beendigtem Dienste zu ertragen haben, auf ihr besonderes motiviertes Verlangen, oder Beifall Rücksicht auf ihrer Pferde, mit ihrem Corps entlassen und später zur Verbübung ihrer Strafe einberufen werden. 3) Die fehlbaren haben die Strafen nach dem Dienst ohne Sold und Nahrungsabzug

zu verbüßen, was bei der Strafumsetzung in Anschlag zu bringen ist.“

Bundesstadt. (Die Taxe auf den Dampfschiffen des Thuner- und Brienzersees) soll nun in Folge Einsprache des Bundesrathes trotz langem, hartnäckigem Streiten von Seite der Gesellschaft für Militärpersonen auch auf die Hälfte des gewöhnlichen Preises verringert werden, wie dieses längst bei allen andern Dampfschiff- und Eisenbahngesellschaften der Schweiz in Gebrauch ist. — Für den einstweilen vom Militär mehr erhobenen Betrag dünkt die erwähnte Gesellschaft der Winkelstiftung ein angemessenes Geschenk machen.

— (Verordnung über Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend Militärpflichtersatz.) Der schweizerische Bundesrat, in Ausführung vom Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 28. Brachmonat 1878 betreffend Militärpflichtersatz; auf den Antrag seines Finanzdepartements, verordnet:

Art. 1. Die laut Artikel 1 des angeführten Gesetzes ersatzpflichtigen Personen unterliegen der Steuerhöheit der Kantone wie folgt:

- a. vom persönlichen Militärdienst ganz oder zeitweise befreite Personen, sowie eingethalte Pflichtige, welche den Dienst in einem Jahre versäumt haben in denjenigen Kantonen, wo sie zur Zeit der Ersatzanlage wohnen;
- b. im Ausland lebende Schweizerbürger in demjenigen Kantonen, wo sie heimathberechtigt sind, — falls sie in mehreren Kantonen heimathberechtigt sind, — in demjenigen Heimatkanton, wo sie oder ihre Vorfahren zuletzt domiciliirt waren.

Art. 2. Als gleichzeitiges Datum der Ersatzanlage wird der 1. Februar festgesetzt (Art. 12 des Gesetzes). — Nach diesem Tage richtet sich die Bezugsberechtigung der Kantone (Art. 10 des Gesetzes).

Art. 3. Zum Zwecke der Steueranlagen haben die Behörden der verschiedenen Kantonen unentgeltlich und gegenseitig über Wohnsitz, Personalverhältnisse, Vermögen und Einkommen der Betroffenen die erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen oder Einvernahmen und Anzeigen zu veranstalten. — Ebenso haben die Kantone einander beim Ersatzbezug die Hand zu thun.

Art. 4. Die Ersatzregister werden in getrennter Anlage geführt für

- a. die landesanwesenden Dienstbefreiten;
- b. die Landesabwesenden;
- c. die infolge Dienstversäumnis ersatzpflichtigen Wehrmänner.

Art. 5. Die Ersatzregister der Dienstbefreiten sind auf Grund der nach der bündesrathlichen Verordnung über Führung der Militärcontrolle angelegten Stammdaten durch die von den Kantonen zu bezeichnenden Behörden zu erstellen. — Die Ersatzregister der wegen Dienstversäumnis ersatzpflichtigen Wehrmänner werden in dem auf die Dienstversäumnisse folgenden Steuerjahr auf Grund eines Verzeichnisses der Säumigen erstellt, welches am Schlusse des Instructionsjahres vom Kreiscommando den Steuerbehörden eingerichtet wird.

Art. 6. Die Kantone erlassen über das Verfahren für Steueranlage und Steuerbezug und über die mitwirkenden Behörden die erforderlichen Vollziehungsbestimmungen, welche der Genehmigung des Bundesrathes unterliegen.

Diese Vollziehungsbestimmungen werden Vorsorge treffen, daß a. die erinstanzliche Ersatzanlage spätestens je bis Ende Mai fertig und während einer angemessenen Recurfrist den Bevölkerung zur Einsicht stelle,

- b. jedem Ersatzpflichtigen der erinstanzliche Taxationsentscheid über sämmtliche Steuersactoren in Form eines Steuerzettelns mitgetheilt werde, welcher auch die Angabe der Recurinstanzen und der Recurfristen enthält und beim Bezug als Dokumentenformular zu dienen hat,
- c. das Verfahren vor der kantonalen Recurinstanz bis längstens zum 15. August abgewandelt,

- d. der Steuerbezug bis zum 1. Christmonat vollendet und
- e. die Steuerrrechnungen bis zum 31. Christmonat abgeschlossen werden.

Art. 7. Berufungen von der kantonalen Recurinstanz an den